

Artikel 46

Betriebe des Autogewerbes

Auf Betriebe des Autogewerbes und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ist Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag anwendbar, soweit sie mit der Versorgung von Fahrzeugen mit Betriebsstoffen sowie für die Aufrechterhaltung eines Pannendienstes, Abschlepp- und damit verbundenen Reparaturdienstes beschäftigt sind.

Geltungsbereich

Zu den Betrieben des Autogewerbes im Sinne dieser Sonderbestimmungen gehören Verkaufsstellen für Betriebsstoffe sowie Abschlepp- und Pannendienste und Autoreparaturwerkstätten, soweit diese Arbeiten in Zusammenhang mit Pannenbehebungen ausführen. Anwendbar sind die Sonderbestimmungen nur auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die direkt mit solchen Tätigkeiten beschäftigt sind.

Bei den Verkaufsstellen für Betriebsstoffe sind die Sonderbestimmungen auch anwendbar auf den Verkauf von kleinerem Zubehör für den laufenden Unterhalt und die Pflege der Autos, auf den Verkauf von kleineren Ausrüstungsgegenständen für den Gebrauch im Auto sowie auf den Verkauf von saisonalen Zubehörartikeln. Andere Verkaufsstellen oder solche mit erweitertem Sortiment fallen nicht unter diese Sonderbestim-

mungen. Sie fallen allenfalls unter die Bestimmungen für Betriebe in Fremdenverkehrsgebieten (Art. 25 ArGV 2) oder für Kioske, Betriebe für Reisende und Tankstellenshops (Art. 26 ArGV 2).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Betriebe des Autogewerbes können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, soweit diese für den Verkauf von Betriebsstoffen und für Arbeiten im Zusammenhang mit der Behebung von Pannen notwendig sind. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).